

Verfüllung der Begleitstrecke am 24. April 2017 – von BfS / BGE am 2. Mai bekanntgegeben

Laut einer Meldung der neuen "Bundesgesellschaft für Endlagerung" hat das Bundesamt für Strahlenschutz als quasi letzte Handlung in Asse II die 2. südliche Richtstrecke nach Westen am 24.4. komplett verfüllt. Am 25.4. ging die Verantwortung auf die BGE über.

Bekanntgegeben wurde diese Verfüllmaßnahme passenderweise am 2. Mai, als der A2K in Berlin protestierte, <http://asse-watch.de/kundgebung.html>

Die Meldung auf der Seite der BGE:

<https://www.bge.de/de/meldungen/2017/05/20170502/> betont ausdrücklich, dass Strecken auch wieder aufgeföhren werden können.

Die Rahmen-Forderungen der Petition bezüglich Asse II

<https://www.openpetition.de/petition/online/asse-ii-durch-geplante-verfuellmassnahme-droht-flutung-des-atommueills> bleiben natürlich aktuell:

„1. Alle Arbeiten im Bergwerk sind in ihren Auswirkungen auf die Rückholung abzuwägen und zu dokumentieren. Der Betreiber muss endlich eine detaillierte Planung für die Rückholung des Atommülls vorlegen!

3. Das Notfallkonzept ist zu revidieren: Atommüll muss möglichst trocken gehalten werden, Durchnässung und Auflösung dürfen nicht billigend in Kauf genommen werden!“

Lediglich die zweite Forderung: „Der fragliche Stollen, die „2. südliche Richtstrecke nach Westen auf der 750 m-Sohle“, ist offen zu halten und zu pflegen, solange ausreichende Bergsicherheit gegeben ist!“ wird dagegen entsprechend der neuen Sachlage umzuformulieren sein.

Die jetzt abgeschlossene Maßnahme ist laut BfS und BGE reversibel, die Strecke könnte also auch wieder geöffnet werden. Ein Problem stellt sicherlich dar, dass Abflusswege der Lauge aus den Kammern durch die eingebrachte Sorelbeton-Masse zgedrückt worden sein können (s. Anlage). Hier gegebenenfalls wieder Abfluss- und damit Beobachtungsmöglichkeiten herzustellen, dürfte eine aufwendigere Angelegenheit werden.

Doch Probleme sind dazu da, sie zu lösen, und nicht dazu, vor ihrer realen oder vermeintlichen Größe zu kapitulieren. Leiter von Behörden, gar von Bundesoberbehörden, dürfen sich nicht damit herausreden, dass eine Aufgabe „weltweit einmalig“ sei.

Andreas Riekeberg, 5.5.2017